Verordnung über die Entschädigung für die Führung der Zweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse und Familienausgleichskasse

Vom 4. Dezember 1990 (Stand 1. Januar 1991)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1

[1] Die Entschädigung für die Führung der Gemeindezweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse wird wie folgt festgesetzt:

a.	Grundentschädigung	250 Fr.
b.	Entschädigung pro abrechnungspflichtiges AHV-Mitglied	8 Fr.
c.	Bevölkerungsentschädigung	–.20 Fr.

[2] Für die Berechnung der Entschädigungen gelten die statistischen Werte zu Beginn des Geschäftsjahres der Ausgleichskasse Basel-Landschaft. vorn

§ 2

[1] Der Regierungsratsbeschluss vom 10. Juni 1949[1)] betreffend Entschädigung für die Führung der Zweigstellen der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft in der Fassung vom 12. Mai 1970[2)] wird aufgehoben.

[2] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

1) GS 20.72
2) GS 24.265

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
04.12.1990	01.01.1991	Erlass	Erstfassung	GS 30.449

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	04.12.1990	01.01.1991	Erstfassung	GS 30.449